

Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Aufwendungen von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen im Landkreis Vorpommern-Rügen

(Vereinsförderrichtlinie LK V-R)

§ 1 Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

- (1) Auf der Grundlage von § 89 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und § 52 AO gewährt der Landkreis Vorpommern-Rügen Zuwendungen für die Unterstützung der gemeinnützigen Vereinsarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Eine Investition ist ab einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € netto gegeben.
- (2) Die Schaffung vielfältiger vereinsmäßiger Angebote ist ein wichtiger Teil der regionalen Entwicklung im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises Vorpommern-Rügen und die Zielstellung dieser Richtlinie. Es sollen die ehrenamtliche Arbeit und die Entwicklung von flächendeckenden sowie vielseitigen Vereinsangeboten in allen gesellschaftlichen Bereichen gestärkt werden. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks fördert der Landkreis eingetragene gemeinnützige Vereine im Landkreis und ihre Aktivitäten, die breiten Bevölkerungsschichten zu Gute kommen.

§ 2 Zuwendungsfähige Kosten und Höhe sowie der Zuwendung

- (1) Bewilligt werden Zuwendungen für den Erhalt und die Verbesserung der Vereinsinfrastruktur, soweit sie der Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszwecks dienen. Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die der
 1. Beschaffung und Reparatur von Ausstattungsgegenständen von Vereinsanlagen/-immobilien,
 2. Beschaffung und Reparatur von Gerätschaften zur Wartung und Pflege von Vereinsanlagen,
 3. Beschaffung und Reparatur von Geräten und Zubehör für den Vereinszweck,
 4. Werterhaltung an und in Gebäuden dienen.
 - ~~5. Einmalig für das Haushaltsjahr 2024 werden Härtefallanträge wegen gestiegener Energiekosten bewilligt, sofern der Verein diese unverschuldet nicht aus eigener Kraft tragen kann. Der Nachweis des Härtefalls ist mit Verbrauchsabrechnungen, Vorauszahlungsforderungen, Bankbelegen und Einnahmen-Ausgaben-Übersichten zu belegen.~~
- (2) Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben gewährt. Die maximale Zuwendung pro Vorhaben ist auf einen Betrag in Höhe von 10.000,00 € begrenzt. ~~Härtefallanträge nach § 2 Abs. 1 Ziff. 5 müssen bis 30.04.2024 eingereicht sein.~~
- (3) Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme entstehenden Kosten. Die Förderung durch den Landkreis kann bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

§ 3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen werden eingetragenen gemeinnützigen Vereinen gewährt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Vorpommern-Rügen.
2. Der Verein weist die Registrierung beim Amtsgericht als eingetragener Verein und die Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung nach.
3. Der Verein hat nachweislich alle bislang empfangenen Fördermittel ordnungsgemäß abgerechnet, so dass gegen ihn keine Rückforderungen bestehen.

(2) Für eine finanzielle Zuwendung nach dieser Richtlinie gilt Folgendes:

1. Soweit die finanzielle Zuwendung für ein Vorhaben eine Werterhöhung der von den Vereinen genutzten Infrastruktur zur Folge hat, muss der Verein Eigentümer der Anlage sein oder über einen Pachtvertrag bzw. anderweitige Nutzungsrechte an der Anlage von mindestens 5 Jahren verfügen.
2. Die Zweckbindefrist für Investitionen bzw. Anschaffungen beträgt jeweils 5 Jahre.
3. Der Mindestwert für Zuwendungen nach dieser Richtlinie beträgt 800,00 € netto.
4. Der Zuwendungsempfänger hat sich mit mindestens 20 Prozent an der Finanzierung zu beteiligen.

§ 4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- (2) Die beantragte Maßnahme oder das Projekt ist in dem Kalenderjahr durchzuführen, für das die Zuwendung gewährt wird.
- (3) Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung des Projektes oder der Maßnahme in geeigneter Weise auf die Landkreisförderung hinzuweisen.
- (5) Für das beantragte Vorhaben dürfen keine Fördermittel ~~von anderen Stellen oder~~ aufgrund anderer Förderrichtlinien des Landkreises Vorpommern-Rügen für den gleichen Verwendungszweck in Anspruch genommen werden.

§ 5 Verfahren

- (1) Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Landkreis Vorpommern-Rügen sowie eines Finanzierungsplanes. Muster hierfür sind auf der Homepage des Landkreises eingestellt.
- (2) Der vollständige Antrag ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, **Fachdienst 04**, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für eine Maßnahme einzureichen, die im folgenden Haushaltsjahr durchgeführt werden soll.
- (3) Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.
- (4) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Rügen. Über die Zuwendung entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (5) Die Überweisung der Fördermittel erfolgt nur auf ein Vereinskonto.
- (6) Spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Je nach Verwendungszweck sind mit dem Verwendungsnachweis Originalbelege und weitere geeignete Belege einzureichen.

(7) Bei Nichtvorlage eines Verwendungsnachweises können die gewährten Mittel durch den Landkreis zurückgefordert werden.

(8) Zweckentfremdet genutzte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

~~§ 6~~ **Übergangsregelung**

~~Anträge für Maßnahmen in 2021 können bis zum 31. März 2021 eingereicht werden.~~

§ ~~7~~6 In-Kraft-Treten

Die Änderung dieser Richtlinie tritt ein Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund,

Dr. Stefan Kerth
Landrat

Siegel